

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionsleistung des Rendanten der Büreaukasse beim Reichsamt des Innern. S. 3. — Vertrag mit Oesterreich-Ungarn wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. S. 4. — Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden u. im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen. S. 8.

(Nr. 1401.) Verordnung, betreffend die Kautionsleistung des Rendanten der Büreaukasse bei dem Reichsamt des Innern. Vom 2. Februar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionsleistung der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Der Rendant der Büreaukasse bei dem Reichsamt des Innern ist zur Kautionsleistung verpflichtet.

§. 2.

Die Höhe der Kautionsleistung beträgt eintausend Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1402.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wunsche geleitet, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in den beiderseitigen Gebieten einzuführen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Zweck Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Direktor im Auswärtigen Amt, Max von Philipsborn,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:
Allerhöchstihren Geheimen Rath, Kämmerer und außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Emerich Grafen Széchenyi,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strassachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

Ausfertigungen deutscher kriegs-, stand- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militärgericht beglaubigt werden.

Den gerichtlichen Urkunden stehen diejenigen gleich, welche von einer der folgenden Behörden ausgestellt sind:

Im Deutschen Reich:

- a) vom Disziplinarhofe und den Disziplinarhöfen des Deutschen Reichs;
- b) vom Bundesamte für das Heimathwesen;
- c) vom Patentamte;
- d) vom Oberseeamte und den Seeämtern;
- e) von den Seemannsämtern;
- f) von den mit der Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, dem Verfahren in Auseinandersetzungen und Zusammenlegungen be-

auftragten General- und Spezialkommissionen, Ablösungsbehörden und Regierungsabtheilungen, mit Inbegriff des Revisionskollegiums für Landeskultursachen in Berlin;

- g) von den Universitätsgerichten, Gewerbegerichten und Verwaltungsgerichten;
- h) vom Königlich preussischen Disziplinarhofe für nicht richterliche Beamten und
- i) von der Vormundschaftsbehörde in Hamburg.

In Oesterreich:

- a) vom Reichsgerichte;
- b) vom Verwaltungsgerichtshofe;
- c) vom Staatsgerichtshofe;
- d) von den bei den politischen Landesbehörden und bei dem Ministerium des Innern zur Durchführung der Grundentlastung, der Grundlasten-Ablösung und Regulirung; dann zur Aufhebung des Propinations- und des Lehenverhältnisses bestellten Kommissionen;
- e) von den Gefällsgerichten;
- f) von den Gewerbegerichten;
- g) von den Landtafel- und Grundbuchsämtern, den Depositenämtern, den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern und anderen gerichtlichen Hilfsämtern;
- h) von den selbständigen Hypothekenämtern in Dalmatien.

In Ungarn:

- a) von den geistlichen Ehegerichten;
- b) von den Waisenbehörden (Waisenstühlen);
- c) von den Grundbuchämtern und den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern.

Artikel 2.

Die von Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, ferner die im Deutschen Reich von Standesbeamten, sowie von den Hypothekenbewahrern — soweit diese nicht zu den im Artikel 1 genannten Behörden gehören — ausgefertigten Urkunden bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung.

Diese ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichts des Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat.

Wechselproteste, welche von Notaren, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgestellt und mit deren Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Das Gleiche gilt von den mit einem Amtssiegel versehenen Ausfertigungen der in Ungarn mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betrauten Kapitel und Ordenskonvente.

Artikel 3.

Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kircheniegel ertheilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt sei.

Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu ertheilen.

In Oesterreich und Ungarn bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbmatriken, soweit diese nicht durch eine politische Verwaltungsbehörde geführt werden, der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung des Matrifenführers berufene politische Verwaltungsbehörde erster Instanz.

Wenn der Matrifenführer aber einer Militärbehörde untersteht, so ist die Beglaubigung durch das vorgesezte Landesvertheidigungs-Ministerium beziehungsweise Kriegs-Ministerium zu ertheilen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß beglaubigten Auszüge bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 4.

Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs, oder eines deutschen Bundesstaates, oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, oder der obersten Verwaltungsbehörden Oesterreichs oder Ungarns, oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Die beiden vertragenden Theile werden sich die hier in Betracht kommenden Behörden, sowie die sich hierauf beziehenden Aenderungen der Behörden bekannt geben.

Die von einer anderen, als den eben aufgezählten Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung von Seiten derjenigen unter den genannten Behörden, welcher die ausstellende Behörde untergeordnet ist.

Jedoch behält es in Betreff der Reiselegitimationen bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, auch werden die Erleichterungen nicht berührt, welche durch besondere Vereinbarungen namentlich für den Handelsverkehr und für das Zollverfahren gewährt sind.

Endlich ist für Urkunden, welche von den Finanzbehörden, einschließlich der Forstämter, in den Grenzbezirken ausgestellt werden, keine weitere Beglaubigung erforderlich.

Artikel 5.

Die einer Privaturkunde von einer nach dieser Uebereinkunft zuständigen Behörde beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden Hohen vertragenden Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft.

Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages an verlieren alle früher zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen, insoweit solche die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden zum Gegenstande haben, ihre Gültigkeit.

Vorstehender Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 25. Februar 1880.

(L. S.) von Philipsborn.

(L. S.) Széchényi.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 1403.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 2. Februar 1881.

Verzeichniß

derjenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden nach Artikel 4 des Vertrages vom 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen.

Deutsches Reich.

A. Civilbehörden.

a. Reichsbehörden.

1. Der Reichskanzler.
2. Das Auswärtige Amt.
3. Das Reichsamt des Innern.
4. Der Reichskommissarius für das Auswanderungswesen.
5. Das statistische Amt.
6. Die Normal-Nichungskommission.
7. Das Gesundheitsamt.
8. Die auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 gebildete Reichskommission.
9. Das Reichs-Justizamt.
10. Das Reichsschatzamt.
11. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes.
12. Die Reichsschuldenverwaltung.
13. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern.
14. Die Reichs-Kayonkommission.
15. Das Reichs-Eisenbahnamt.
16. Der Rechnungshof des Deutschen Reichs.
17. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.
18. Das Reichs-Postamt.
19. Die Oberpostdirektionen.
20. Das Postzeitungsamt.
21. Das deutsche Postamt zu Konstantinopel.
22. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.
23. Die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
24. Das Reichsbank-Direktorium.
25. Die Reichsbank-Hauptstellen.
26. Die Reichsschuldenkommission.

b. Behörden der einzelnen Bundesstaaten.

I. Königreich Preußen.

1. Das Präsidium des Staatsministeriums.
2. Das Staatsministerium.
3. Das Central-Direktorium der Vermessungen im Preussischen Staate.
4. Die Generalkommission in Angelegenheiten der Königlichen Orden.
5. Das Direktorium der Staatsarchive.
6. Das Ministerium des Innern.
7. Die Oberpräsidien.
8. Die Regierungspräsidien.
9. Die Bezirksregierungen.
10. Die Landdrosteien.
11. Das Polizeipräsidium zu Berlin.
12. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
13. Die Eisenbahnkommissariate.
14. Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter.
15. Die Akademie des Bauwesens zu Berlin, die technischen Prüfungskommissionen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie die technische Ober-Prüfungskommission zu Berlin.
16. Die Oberbergämter zu Bonn, Dortmund, Halle a. d. Saale, Breslau und Clausthal.
17. Die vereinigte geologische Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin, sowie die Bergakademie zu Clausthal.
18. Das Finanzministerium.
19. Die Finanzdirektion zu Hannover.
20. Die Generaldirektion der Seehandlungssozietät.
21. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden.
22. Die General-Lotteriedirektion.
23. Die Münzdirektion.
24. Die Generaldirektion der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt.
25. Die Direktionen der Rentenbanken.
26. Die Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin.
27. Die Provinzial-Steuerdirektoren.
28. Der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt — zugleich als Beamter der übrigen, zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine vereinigten Staaten —.
29. Die Erbschaftssteuerämter.
30. Die Stempelfiskalate.
31. Die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin.
32. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
33. Der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin.
34. Die Provinzial-Konfistorien.

35. Die General-Superintendenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz.
36. Das Landeskonsistorium zu Hannover, sowie die Konsistorien in der Provinz Hannover, nämlich die Konsistorien zu Hannover, Stade, Osnabrück, Aurich, Otterndorf, die katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück und der evangelische Oberkirchenrath zu Nordhorn.
37. Der evangelische Feldpropst der Armee.
38. Die bischöflichen Ordinariate, sowie die Staatskommissarien für die bischöflichen Vermögensverwaltungen in den erledigten Diözesen.
39. Die Universitäts-Kuratoren.
40. Die Königliche Bibliothek zu Berlin.
41. Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
42. Die Generaldirektion der Königlichen Museen zu Berlin.
43. Der Rektor der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin.
44. Die Direktionen der Königlichen technischen Hochschulen zu Aachen und Hannover.
45. Die Provinzial-Schulkollegien.
46. Die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.
47. Die Medizinalkollegien.
48. Die Direktion der Königlichen Porzellan-Manufaktur zu Berlin.
49. Die Klosterkammer zu Hannover.
50. Die Direktion der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
51. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
52. Die Direktionen der landwirthschaftlichen Akademien bezw. höheren landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Poppelsdorf, Proskau und Berlin.
53. Die höheren Forstlehranstalten zu Eberswalde und zu Hannoversch-Münden.
54. Die Direktionen der Haupt- und Landgestüte.
55. Die Direktionen der Thierarzneischulen zu Berlin und zu Hannover.
56. Das Justizministerium.
57. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte.
58. Die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
59. Das Ministerium für Handel und Gewerbe.
60. Die Uchungs-Inspektoren.
61. Die Ober-Rechnungskammer.

II. Königreich Bayern.

1. Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Außern.
2. Der Reichsherold.
3. Das Geheime Hausarchiv.
4. Das Geheime Staatsarchiv.
5. Die Generaldirektion der Königlichen Verkehrsanstalten.
6. Die Oberpostämter.
7. Die Oberbahnämter.
8. Das Staatsministerium der Justiz.

9. Die Oberstaatsanwälte an den Oberlandesgerichten.
10. Die Verwaltungen der Zuchthäuser und der Gefangenanstalten.
11. Das Staatsministerium des Innern.
12. Die Normal-Nichtungskommission.
13. Das allgemeine Reichsarchiv.
14. Das Oberbergamt.
15. Die Brandversicherungskammer.
16. Die Regierungspräsidien.
17. Die Kreisregierungen.
18. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
19. Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.
20. Das protestantische Oberkonsistorium und die protestantischen Konsistorien.
21. Die Akademie der Wissenschaften.
22. Das Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.
23. Die Direktion der Hof- und Staatsbibliothek.
24. Das Direktorium der Akademie der bildenden Künste.
25. Die Central-Gemälde-Galerie-Direktion.
26. Die Direktion des Bayerischen National-Museums.
27. Die Senate der Landesuniversitäten (München, Würzburg, Erlangen).
28. Das Direktorium der technischen Hochschule in München.
29. Die Direktion der Central-Thierarzneischule in München.
30. Die Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan.
31. Das Staatsministerium der Finanzen.
32. Der oberste Rechnungshof.
33. Die Central-Staatskassa.
34. Die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
35. Die General-Bergwerks- und Salinenadministration.
36. Die Staatsschulden-Tilgungskommission.
37. Die Rechnungskammer.
38. Das Katasterbureau.
39. Das Hauptmünzamt.
40. Das Hauptstempelverlagsamt.
41. Die Baudirektion in Nürnberg.
42. Die Central-Forstlehranstalt in Aschaffenburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gesamtministerium.
2. Die Ober-Rechnungskammer.
3. Die Direktion des Hauptstaatsarchivs.
4. Das Ministerium des Innern.
5. Die Kreishauptmannschaften.
6. Die Brandversicherungskommission.
7. Die Ober-Nichtungskommission.
8. Das Landesmedizinalkollegium.
9. Die Kommission für das Veterinärwesen.

10. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
11. Das Justizministerium.
12. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
13. Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium.
14. Das apostolische Vikariat in Dresden.
15. Das katholisch-geistliche Konsistorium in Dresden.
16. Das domstiftliche Konsistorium zu Bautzen.
17. Das Finanzministerium.
18. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
19. Die Zoll- und Steuerdirektion.
20. Die Landrentenbank-Verwaltung.
21. Die Altersrentenbank-Verwaltung.
22. Die Landeskulturrentenbank-Verwaltung.
23. Die Lotteriedirektion.
24. Die Kreissteuerräthe.
25. Die Blaufarbenwerkstoffkommission.
26. Das Bergamt.
27. Das Oberhüttenamt.
28. Das Münzamt.
29. Die Direktionen der Berg- und der Forstakademie.
30. Die Forsteinrichtungsanstalt.
31. Das Finanzvermessungsbüreau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Justizministerium.
2. Das Strafanstaltenkollegium.
3. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (politische Abtheilung und Abtheilung für die Verkehrsanstalten).
4. Die Archivdirektion.
5. Die Generaldirektion der Verkehrsanstalten.
6. Die Eisenbahnbaukommission.
7. Die Eisenbahndirektion.
8. Die Postdirektion.
9. Die Telegraphendirektion.
10. Das Ministerium des Innern.
11. Die Ministerialabtheilung des Innern für den Straßen- und Wasserbau.
12. Die Ministerialabtheilung des Innern für das Hochbauwesen.
13. Das Oberbergamt.
14. Die Regierungen des Neckarkreises, des Schwarzwaldkreises, des Jagstkreises und des Donaukreises.
15. Das Kommando des Königlichen Landjägerkorps.
16. Das Medizinalkollegium.
17. Die Centralstelle für Gewerbe und Handel.
18. Die Centralstelle für die Landwirthschaft.
19. Die Centralstelle für die Landeskultursachen.

20. Der Verwaltungsrath der Gebäudebrandversicherungsanstalt.
21. Die Landgestütskommission.
22. Die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter.
23. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.
24. Die Kultministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen.
25. Das evangelische Konsistorium.
26. Die General-Superintendenten.
27. Der evangelische Feldpropst.
28. Der katholische Kirchenrath.
29. Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.
30. Die israelitische Oberkirchenbehörde.
31. Der akademische Senat, das akademische Rektoramt und das akademische Kanzleramt der Universität Tübingen.
32. Die Direktion der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim.
33. Die Direktion der Thierarzneischule.
34. Die Direktion des Polytechnikums.
35. Die Direktion der Baugewerbeschule.
36. Die Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen.
37. Die Kommission für die höheren Mädchenschulen.
38. Die Kommission für die Erziehungshäuser (Waisenhäuser, Taubstummen- und Blindenanstalten).
39. Die Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.
40. Die Direktion der Kunstschule.
41. Die Direktion der Kunstsammlungen des Staates.
42. Das Konservatorium der vaterländischen Kunst- und Alterthumsdenkmale.
43. Die Direktion der Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale.
44. Das Finanzministerium.
45. Die Domänenndirektion.
46. Die Forstdirektion.
47. Der Bergsrath.
48. Die Oberrechnungskammer.
49. Die Staatskassenverwaltung.
50. Das Steuerkollegium.
51. Die Katasterkommission.
52. Das statistisch-topographische Bureau.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
3. Das Ministerium des Innern.
4. Die vier Landeskommissäre.
5. Der Oberschulrath.
6. Der engere Senat der Universität Heidelberg.
7. Der Senat der Universität Freiburg.

8. Die Direktion der polytechnischen Schule.
9. Das General-Landesarchiv.
10. Der Verwaltungshof.
11. Der Oberrath der Israeliten.
12. Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse.
13. Die Hof- und Landesbibliothek.
14. Die Direktion der Großherzoglichen Kunstschule.
15. Das Ministerium des Handels.
16. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
17. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
18. Das Ministerium der Finanzen.
19. Die Domänen-, Steuer-, Zoll- und Baudirektion.
20. Die Münzverwaltung.
21. Der Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.
22. Die Verwaltungskommission der Militär-Wittwenkasse.
23. Die Generalstaatskasse.
24. Die Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse.
25. Die Ober-Rechnungskammer.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Ministerium des Innern und der Justiz.
3. Das Ministerium der Finanzen.
4. Die Ober-Rechnungskammer.
5. Die Haus- und Staats-Archiv-Direktion.
6. Die Ministerialabtheilung für Schulwesen.
7. Die Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege.
8. Die Provinzialdirektionen.
9. Die Kreisämter.
10. Das Oberkonsistorium.
11. Das bischöfliche Ordinariat in Mainz.
12. Der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte.
13. Die ersten Staatsanwälte bezw. die Staatsanwälte an den Landgerichten.
14. Die Ministerialabtheilung für Steuerwesen.
15. Die Ministerialabtheilung für Forst- und Kameralverwaltung.
16. Die Ministerialabtheilung für Bauwesen.
17. Die Prüfungskommission für das Finanz- und für das technische Fach.
18. Die Hauptstaatskasse.
19. Die Staatsschuldenkommission.
20. Das Münzamt.
21. Die Direktion der Main-Neckarbahn.
22. Die Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen.
23. Die Hauptsteuerämter.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Ministerien.
2. Die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.
3. Der Oberkirchenrath.
4. Die Relutionskommission.
5. Das Kammerkollegium.
6. Das Forstkollegium.
7. Die Landesrezeptur zu Rostock.
8. Die Steuer- und Zolldirektion.
9. Die Hauptsteuerämter.
10. Die Medizinalkommission zu Rostock.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Staatsministerium:
 - a) Departement der Finanzen;
 - b) Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus;
 - c) Departement der Justiz;
 - d) Departement des Aeußern und Innern.
2. Der Großherzogliche Generalinspektor zu Erfurt.
3. Der Direktor der Forstlehranstalt zu Eisenach.
4. Die Hauptstaatskasse.
5. Der Kirchenrath.
6. Die Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen.
7. Der Kurator der Gesamtuniversität zu Jena.
8. Die Bezirksdirektoren.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Staatsministerium.
2. Die Landesregierung.
3. Das Konsistorium.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Staatsministerium bezw. dessen einzelne Departements als:
Departement der auswärtigen Angelegenheiten,
Departement des Großherzoglichen Hauses,
Departement des Innern,
Departement der Finanzen,
Departement der Justiz,
Departement der Kirchen und Schulen.
2. Die Regierungen zu Cutin und Birkenfeld.
3. Die Zolldirektion.
4. Die Eisenbahndirektion.
5. Das evangelische Oberschulkollegium zu Oldenburg.

6. Das katholische Oberschulkollegium zu Bechta.
7. Der Oberkirchenrath zu Oldenburg.
8. Das Konsistorium zu Birkenfeld.
9. Das bischöflich Münstersche Offizialat zu Bechta.
10. Die Kommission für die katholischen Kirchenangelegenheiten zu Birkenfeld.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Konsistorium.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Staatsministerium und dessen Abtheilungen:
 - a) des Herzoglichen Hauses und des Außern (mit der Unterschrift: Herzogliches Staatsministerium),
 - b) des Innern,
 - c) der Justiz,
 - d) für Kirchen- und Schulensachen,
 - e) der Finanzen.
2. Der Oberkirchenrath.
3. Die Direktion der Herzoglichen Landeskreditanstalt.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Ministerium.

XIV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Das Staatsministerium.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Konsistorium.
3. Die Regierung, Abtheilung des Innern.
4. Die Regierung, Abtheilung für das Schulwesen.
5. Die Finanzdirektion.
6. Die Staatsschuldenverwaltung.
7. Die Landarmendirektion.
8. Die Landes-Waisenfondsverwaltung.
9. Die Hofkammer.
10. Die Herzogliche Zolldirektion in Magdeburg.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Ministerium und dessen Abtheilungen: für die Finanzen und für Kirchen- und Schulensachen.
2. Die Landrathsämter.
3. Die Kirchen- und Schuleninspektionen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Ministerium (Gesamtministerium).
2. Das Ministerium, Erste Abtheilung (Departement für Hof-, Militär- und auswärtige Angelegenheiten).
3. Das Ministerium, Abtheilung des Innern (Departement für die innere Verwaltung).
4. Das Ministerium, Finanzabtheilung.
5. Das Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
6. Der Kirchenrath für rein geistliche und kirchliche Angelegenheiten.
7. Das Ministerium, Justizabtheilung (Departement für die Justiz mit Einfluß der im Gebiete derselben vorkommenden Gnadensachen).

XVIII. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

1. Der Landesdirektor.
2. Die Kreisamtmänner.
3. Das Konsistorium zu Krolsen.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

1. Die Landesregierung.
2. Die Kommission zur Verwaltung der Staatsschulden.
3. Das Konsistorium.

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

1. Das Ministerium.
2. Die Abtheilungen des Ministeriums: für das Innere, für die Justiz, für Kirchen- und Schulsachen, für die Finanzen.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Regierung.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Kabinettsministerium.
2. Die Regierung.
3. Das Konsistorium.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Der Senat.
2. Das Stadt- und Landamt.
3. Das Polizeiamt.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Der Senat bezw. dessen Kanzlei (Regierungskanzlei).
2. Die Senatskommissionen für die einzelnen Verwaltungszweige.
3. Die Polizeidirektion.
4. Der Landherr.



XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Der Senat.
2. Die Senatskanzlei.
3. Der Chef der Polizeibehörde in Hamburg.
4. Die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande, Rizebüttel und zu Bergedorf.
5. Der Amtsverwalter des Amtes Rizebüttel.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Der Kaiserliche Statthalter.
2. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen.
3. Die Bezirkspräsidenten.
4. Der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern.
5. Die Forstdirektionen.
6. Die Steuerektoren.
7. Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.
8. Der Kurator der Universität zu Straßburg.
9. Die Bischöfe.
10. Das Direktorium der Kirche Augsburger Konfession.
11. Die Präsidenten der reformirten Konsistorien.
12. Die Präsidenten der israelitischen Konsistorien.

B. Militärbehörden.

a. Für das Landheer.

I. Preußen.

1. Das Kriegsministerium.
2. Die General-Kommandos.
3. Der Chef des Generalstabes der Armee.
4. Die General-Inspektion der Artillerie.
5. Die General-Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.
6. Die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.
7. Die Inspektion der Jäger und Schützen.
8. Die Inspektion der Infanterieschulen.
9. Die Inspektion der Kriegsschulen.
10. Die Train-Inspektion.
11. Die Inspektion der militärischen Strafanstalten.
12. Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.
13. Der Chef des Militär-Reit Instituts.
14. Die Inspektion der Gewehrfabriken.
15. Die Artilleriedepot-Inspektionen.
16. Die Militär-Intendanturen.

II. Bayern.

17. Das Kriegsministerium.
18. Die General-Kommandos.
19. Der Generalstab.
20. Die Inspektion der Artillerie und des Trains.
21. Die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.
22. Die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.
23. Die Remonte-Inspektion.
24. Die Militärfondsverwaltung.
25. Die Militär-Intendanturen.

III. Sachsen.

26. Das Kriegsministerium.

IV. Württemberg.

27. Das Kriegsministerium.
28. Das General-Kommando.
29. Die Militär-Intendanturen.

b. Für die Marine.

1. Die Admiralität.
2. Die Marine-Stationen-Kommandos.
3. Die Marine-Stationen-Intendanturen.
4. Die Seewarte.

Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

A. Gemeinsame Behörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie.

I. K. und K. Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

II. K. u. K. Reichs-Finanzministerium,

III. K. u. K. Reichs-Kriegsministerium.

Denselben unterstehen:

- a) die General-Kommanden zu Wien, Brünn, Graz, Prag, Lemberg, Budapest, Agram und Serajevo;
- b) die Militär-Kommanden zu Triest, Innsbruck, Krakau, Zara, Preßburg, Kaschau, Temesvár und Hermannstadt;
- c) das Hafenadmiralat in Pola.

IV. K. u. K. gemeinsamer oberster Rechnungshof.

B. Oesterreichische Behörden.

I. K. K. Ministerium des Innern.

Denselben unterstehen:

die K. K. politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landesregierungen);
die Präsidien der K. K. Polizeidirektionen.

II. K. K. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Denselben unterstehen:

1. staatliche Behörden:

die K. K. Landeschulräthe,
die K. K. Akademien der Wissenschaften in Wien und Krakau,
die K. K. Statistische Centralkommission,
die K. K. Geologische Reichsanstalt,
die K. K. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus,
die K. K. Centralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und
historischen Denkmale,
die Rektorate und akademischen Senate der K. K. Universitäten in Wien, Prag,
Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und Czernowitz,
die Rektorate der K. K. technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag, Brünn
und Lemberg,
die K. K. Hochschule für Bodenkultur in Wien,
die K. K. Akademie der bildenden Künste in Wien und die Kunstschule in Krakau,
das K. K. österreichische Museum für Kunst und Industrie,
die Direktion der K. K. Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für
Kunst und Industrie,
die K. K. Handels- und nautische Akademie in Triest;

2. kirchliche Behörden:

die katholischen erzbischöflichen, fürstbischöflichen und bischöflichen Ordinariate
und Konsistorien,
der evangelische Oberkirchenrath augsburg- und helvetischer Konfession,
die Superintendenten der evangelischen augsburg- und helvetischen Konfession,
der griechisch-orientalische Erzbischof und Metropolit in Czernowitz,
die griechisch-orientalischen Bischöfe und Konsistorien in Zara und Cattaro.

III. K. K. Justizministerium.

Denselben unterstehen:

die K. K. Generalprokuratur,
die K. K. Oberstaatsanwaltschaften.

IV. K. K. Ministerium der Finanzen.

Denselben unterstehen:

das K. K. Hauptmünzamt,
das K. K. Generalprobiramt,

das K. K. Hauptpunzirungsamt,
die K. K. Finanz-Landesdirektionen,
die K. K. Finanzdirektionen,
die K. K. Generaldirektion der Tabakregie,
die K. K. Vottodirektion,
die K. K. Direktion der Staatsschuld.

V. K. K. Handelsministerium.

Denselben unterstehen:

die K. K. Seebehörde in Triest,
die K. K. Telegraphendirektionen,
die K. K. Postdirektionen,
die K. K. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen,
die Direktion für Staatseisenbahnbauten,
die K. K. Betriebsdirektion der Dalmatiner Staatseisenbahn,
die K. K. Ministerialkommission für die Verwaltung der niederösterreichischen Staatsbahnen,
die K. K. Betriebsverwaltung der Kronprinz-Rudolf-Bahn,
die K. K. Normal-Michungskommission,
die K. K. Mich-Inspektorate.

VI. K. K. Ackerbau-Ministerium.

Denselben unterstehen:

die K. K. Berghauptmannschaften in Wien, Prag, Klagenfurt und Krakau,
die Direktionen der K. K. Bergakademien zu Leoben und Pribram.

VII. K. K. Ministerium für Landesvertheidigung.

Denselben unterstehen:

das K. K. Landwehr-Oberkommando in Wien,
die K. K. Landesvertheidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
die K. K. Landwehr-Kommanden in Wien, Brünn, Graz, Prag, Lemberg und Zara,
das K. K. Landesvertheidigungs-Kommando in Innsbruck,
die K. K. Landes-Gendarmerie-Kommanden in Wien, Prag, Innsbruck, Brünn, Lemberg, Graz, Triest, Linz, Zara, Troppau, Salzburg, Laibach, Czernowitz und Klagenfurt.

VIII. K. K. Oberster Rechnungshof.

C. Ungarische Behörden.

I. Oberste und Landesbehörden.

1. Sämmtliche Ministerien.
2. Der Staatsrechnungshof.
3. Die Landesregierung für Kroatien und Slavonien.
4. Das General-Kommando in Ugram als Grenz-Landesverwaltungsbehörde.
5. Das Gubernium für Fiume.

II. Militärbehörden.

6. Das Honvéd-Oberkommando.
7. Die Honvéd-Distriktskommanden.

III. Verwaltungs- und Polizeibehörden.

8. Die Vizegespansämter in den Komitaten, die Bürgermeisterämter in den Städten mit Jurisdiktionsrecht.
9. Das Bürgermeisteramt der freien Stadt Fiume und deren Gebietes.
10. Die Budapester Polizei-Oberhauptmannschaft.

IV. Kirchliche, Unterrichts- und Fundational- Behörden, wissenschaftliche und Kunst-Institute.

11. Die römisch- und griechisch-katholischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate und Konsistorien.
12. Die Benediktiner-Erzabtei in Martinsberg.
13. Die Superintendenzen der evangelisch-augsburgischen und helvetischen Konfession.
14. Die griechisch-orientalisch-serbischen und romanischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.
15. Die Superintendenz der Unitarier in Siebenbürgen.
16. Die Durchführungskommission der autonomen orthodoxen israelitischen Glaubensgenossen in Ungarn und Siebenbürgen.
17. Die Landeskanzlei der Israeliten.
18. Die Rektorate und akademischen Senate der Universitäten zu Budapest, Klausenburg und Ugram und des Joseph-Polytechnikums in Budapest.
19. Die Rechtsakademien.
20. Die Prüfungskommissionen für Mittelschullehrer zu Budapest und Klausenburg.
21. Die Maturitäts-Prüfungskommissionen.
22. Die Distrikts-Oberstudiendirektorate.
23. Das Direktorat der Landes-Musterzeichenschule und Zeichenlehrer-Präparandie.
24. Das Direktorat der Landes-Musikakademie zu Budapest.
25. Die Berg- und Forstakademie zu Schemnitz, die Bergwerksschulen zu Windschacht und Felső-Bánya.

26. Die landwirthschaftliche Akademie zu Ungarisch-Ultenburg.
27. Die Direkorate der landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Keszthely-Debrezsin, Kolos-Monoster, Kaschau und Kreuz.
28. Die Königliche Lehranstalt für Thierärzte in Budapest.
29. Die Direkorate der Königlichen Landes-Blindenanstalt zu Budapest und der Königlichen Taubstummenanstalt zu Waizen.
30. Das Fundational-Fonds-Direktorat.
31. Die Fundational-Güter-Distrikts-Präfecturen.
32. Die ungarische Akademie der Wissenschaften zu Budapest und die südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste zu Agram.
33. Der ungarische Landesrath für bildende Künste.
34. Die Landeskommission zur Erhaltung der Baudenkmale.
35. Der Generalinspektor der öffentlichen Sammlungen und Bibliotheken zu Budapest.
36. Das ungarische National-Museum.
37. Das Königliche geologische Institut.

V. Kommunikationsbehörden.

38. Die General-Inspektion für Eisenbahnen und Schiffahrt.
39. Die Postdirektionen.
40. Die Telegraphendirektionen.
41. Die Kontumazanstanlen.

VI. Finanz-, Bergwerks- und Staatsgüter-Verwaltungsbehörden.

42. Die Central-Staatskassa zu Budapest.
43. Die Staatskassa zu Agram.
44. Die Finanzdirektionen.
45. Die kroatisch-slavonische Finanz-Landesdirektion zu Agram.
46. Die Königliche Lottodirektion zu Budapest.
47. Die Direktion des Königlichen Versuchamtes zu Budapest.
48. Die Königlichen Bergwerksdirektionen.
49. Die Königlichen Berghauptmannschaften.
50. Das Haupt-Punzirungsamt zu Budapest.
51. Das Münzamt zu Kremnitz.
52. Die Königliche Bergproduktenfaktorei zu Budapest.
53. Die Königlichen Bergprodukten-Verschleißfaktoreien.
54. Die Goldeinlösungsämter.
55. Die Königlichen Bergverwaltungen.
56. Die Königlichen Hüttenverwaltungen.
57. Das Kupferhammer-Amt zu Neusohl.
58. Die Hütten- und Probirämter.
59. Das Berg- und Probiramt zu Felsö-Bánya.

60. Das Haupt-Probiramt zu Nagy-Bánya und das Probiramt zu Arany-Jdka.
61. Die Königliche Berg- und Hüttenverwaltung zu Rodna.
62. Das chemisch-analytische Probiramt zu Zalatna.
63. Die Königlichen Eisenwerksämter.
64. Die Salinenämter.
65. Die Staatsdruckerei zu Budapest.
66. Das Staatsgebäude-Inspektorat zu Budapest.
67. Die Staatsgüterdirektionen, die Staats-Oberforstämter.
68. Die Katastraldirektionen.
69. Die Königliche Central-Nichungskommission.
70. Das Königliche Privilegienarchiv.
71. Die Königlichen Steuerinspektorate.

VII. Landwirthschaftliche Staatsanstalten.

72. Die Seidenzuchts-Versuchsstation zu Szegszárd.
73. Die Kommandanten und Wirthschaftsverwalter der Staatsgestüte zu Kisbér, Bábolna, Mezöhegyes und Fogaras.
74. Die Kommandanten der Staats-Hengstdepots zu Stuhlweissenburg, Groß-Körös, Debreczin, Sepső-Szent-György und Barasdin.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Februar 1881.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.